MOTION DER KOMMISSION "UMSETZUNG DER AKTUALISIERTEN FINANZSTRATEGIE 2004 - 2010: WACHSTUMSABSCHWÄCHUNGEN DES PERSONALAUFWANDES UND DER BEITRÄGE MIT ZWECKBINDUNG"

BETREFFEND ÄNDERUNG DES DENKMALSCHUTZGESETZES

VOM 10. FEBRUAR 2005

Die Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004 - 2010: Wachstumsabschwächungen des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" hat am 10. Februar 2005 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage mit Änderungen zum Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11) einzureichen, damit folgende Ziele erreicht werden:

- 1. Es sind nur diejenigen Denkmäler dem Gesetz zu unterstellen,
 - 1.1. die gemäss § 2 Abs. 1 «einen **sehr hohen** wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen»;
 - 1.2. an deren Erhaltung gemäss § 4 «ein **sehr hohes** öffentliches Interesse besteht».
- 2. Die Verwaltungstätigkeit ist wie folgt einzuschränken:
 - 2.1. Aufhebung der Denkmalkommission;
 - 2.2. Reduktion der Aufgabenbereiche des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie;
 - 2.3. Eventuell sind diese Aufgaben an eine private Organisation zu übergeben, bzw. die Übergabe dieser Aufgaben an Private im Gesetz vorzusehen.
- 3. Steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften erhalten keine Beiträge mehr.
- 4. Die Beitragssätze gemäss § 34 Abs. 2 von heute 35 % bzw. 80 % sind weiter zu reduzieren, auch wenn der Kantonsrat zwischenzeitlich einer Reduktion auf 30 % bzw. 70 % zugestimmt haben sollte.
- 5. In diesem Gesetz sind die Grundlagen zu schaffen, dass beim Vollzug die Gebote der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit besser beachtet werden.

Begründung:

Die Diskussion in der Kommission Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie bezüglich der Reduktion der Beitragssätze gemäss § 34 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz hat gezeigt, dass allein die Beitragskürzung keine massgebenden Einsparungen bringt.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder stellte in der Diskussion fest, dass vielmehr die Frage umstritten ist, ob wirklich jedes Objekt geschützt werden soll, sofern nur ein «erhebliches» öffentliches Interesse besteht. Gefordert ist viel mehr, dass für eine Beschränkung der Eigentumsgarantie ein «besonders erhebliches» öffentliches oder ein «sehr hohes» öffentliches Interesse bestehen muss. Dies vor allem vor dem Hintergrund der heutigen Praxis, wonach frühere Bau- oder Renovationssünden heute mittels Beiträgen von Gemeinden und Kanton behoben werden.

Ein zweiter Fragenkomplex, welchen die Kommission aufgeworfen hat, betrifft die Frage, ob es richtig ist, wenn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die selber Steuern erheben – wie beispielsweise der Kanton, die Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden – für ihre Bauten Beiträge erhalten. Es macht doch wenig Sinn, wenn beispielsweise der Kanton der Einwohnergemeinde Zug und umgekehrt die Einwohnergemeinde Zug dem Kanton für in der Stadtgemeinde Zug liegende Bauten Beiträge gewährt. Die gleiche Frage stellt sich bezüglich der Kirchgemeinden, die heute ebenfalls noch Steuern erheben.

Ein drittes Thema befasst sich damit, dass nicht nur die Anzahl der potenziellen Objekte, die unter Denkmalschutz gestellt werden können, zu reduzieren ist, sondern dass auch bei jenen, die weiterhin unter Schutz gestellt werden, die Auflagen bei Renovationen, Umbauten oder Anbauten massiv reduziert werden, um damit einen korrekten Ausgleich zu den reduzierten Beitragssätzen zu erhalten. Dem betroffenen Eigentümer bringt eine neue Praxis, die weniger Gebäude unter Schutz stellt, nichts, wenn er von der Unterschutzstellung im konkreten Fall betroffen ist, zumal er diesfalls den Nachteil der tieferen Beitragssätze zu gewärtigen hat.

Schliesslich ist bei dieser Gelegenheit auch zu überprüfen, ob die Zusammenarbeit des Amtes für Denkmalschutz mit der Denkmalkommission heute noch zeitgerecht ist oder ob es nicht effizientere und kostengünstigere Lösungen, eventuell auch kombiniert mit einer Beauftragung von Privaten mittels Leistungsauftrag geben würde.

Für die Kommission, welche die Umsetzung der Finanzstrategie nicht verzögern wollte, war es nicht möglich, ohne weitergehende Abklärungen diese Fragen zu beantworten, weshalb sie sich in ihrer Mehrheit entschlossen hat, diese Motion einzureichen.

300/mb